





## 2. Fahrgeometrische Prüfung Kehrlichtfahrzeug

Die fahrgeometrische Prüfung für ein 12 m-Kehrlichtfahrzeug mit Hilfslinienradius 10 m zeigt (Abbildung 2), dass bei der Einmündung eine leichte Aufweitung unter Inanspruchnahme von Parzelle 3102 notwendig ist, um die Ein- und Ausfahrt zu gewährleisten.

Durch die Wendemöglichkeit am Ende der Zufahrt kann das Kehrlichtfahrzeug vorwärts ein- und ausfahren. Mit einem Wendehammer links kann ein 12 m-Fahrzeug unter Ausnutzung des zur Verfügung stehenden Raums wenden, wobei der rot gestrichelte Freihaltebereich teilweise mitbenutzt wird.

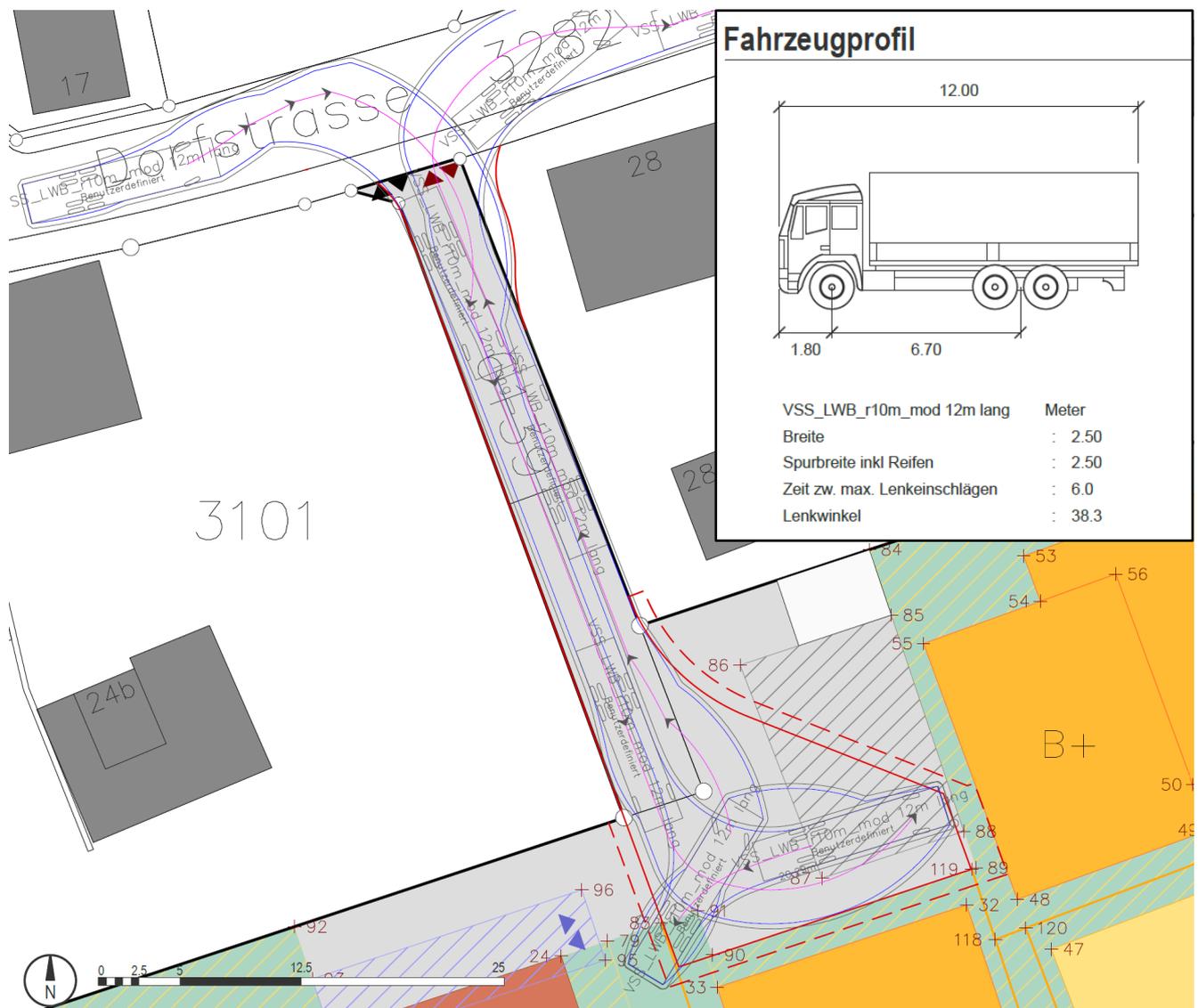


Abbildung 2: Schleppkurven 12 m-Kehrlichtfahrzeug

Die Zufahrtstrasse bei der Sahlmatte ist ziemlich schmal, aufgrund des geraden Verlaufs aber übersichtlich. Ein Befahren mit einem LKW ein- oder zweimal pro Woche sollte ohne Weiteres möglich sein. Das Wendefahrmanöver mit dem LKW im Bereich des Wendehammers bedingt neben der LKW-lenkenden Person eine weitere Person, welche die Rückwärtsfahrt überwacht. Diese Funktion kann das Verladepersonal übernehmen.

Je nach Standort der Container blockiert das Kehrlichtfahrzeug beim Verladevorgang kurzzeitig die Zufahrt, beim Wenden wird die Rampe zur Tiefgarage blockiert. Beides ist angesichts der geringen Frequenz (ein- bis



zweimal pro Woche) unkritisch, zumal die überwachende Person nötigenfalls PW-Lenkerinnen oder -Lenker instruieren kann. Übergeordneter Verkehr ist von der Behinderung nicht betroffen.

Aus verkehrlicher Sicht wäre zu begrüssen, wenn die Entsorgungscontainer, zumindest temporär am Tag der Kehrrichtabfuhr an der Dorfstrasse platziert würden, damit das Kehrrichtfahrzeug die Parzelle gar nicht befahren muss (siehe dazu auch Abschnitt 3).

### 3. Sichtweiten Zufahrt

Auf der Dorfstrasse ist eine Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h signalisiert. Zudem weist sie eine Längsneigung von 3-5% auf, abfallend in Richtung Osten. Aufgrund der Geschwindigkeitsbegrenzung ist gemäss VSS-Norm 640 273a «Sichtverhältnisse in Knoten» bei Einfahrten eine Sichtweite von 35 bis 50 m erforderlich. Die maximal notwendige Sichtweite MIV von 50 m ist in beiden Richtungen gegeben (Abbildung 3).

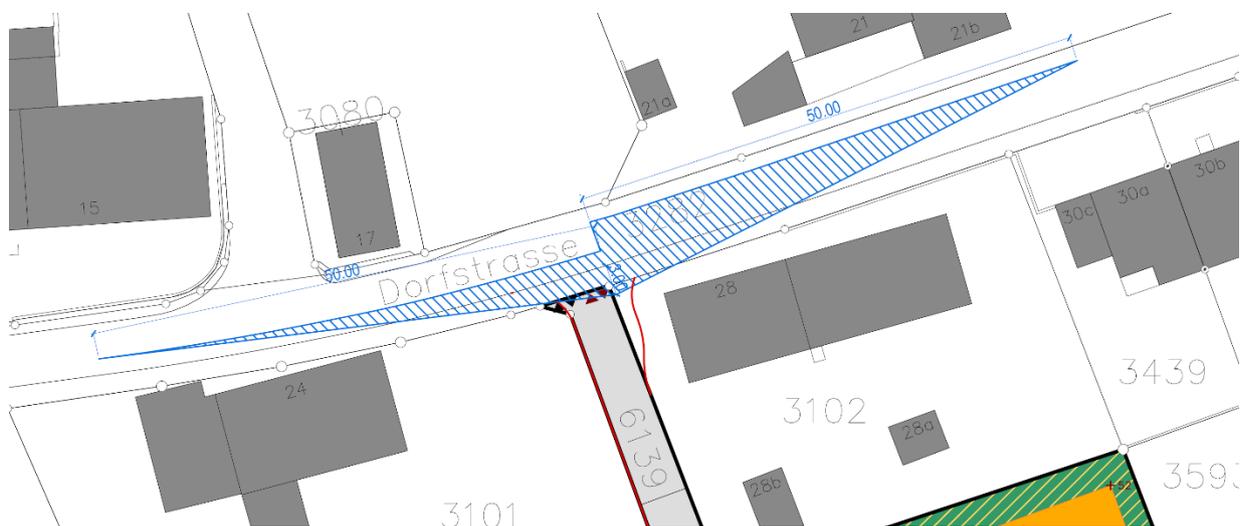


Abbildung 3: Sichtweiten MIV

Die notwendige Sichtweite für fahrzeugähnliche Geräte von 20 m wird ebenfalls in beiden Richtungen von keinen Hochbauten verdeckt, wobei die Sicht nach Links durch Vegetation und einen Verteilerkasten auf der Parzelle 3101 etwas eingeschränkt ist (Abbildung 4 und Abbildung 5). Dies ist in Kombination mit dem leichten Gefälle suboptimal. Die Vegetation sollte unbedingt zurückgeschnitten werden, eine Verlegung des Verteilerkastens sollte geprüft werden.



Abbildung 4: Sichtfeld fahrzeugähnliche Geräte



Abbildung 5: Einmündungssituation im Sommer 2021 (Quelle: Google)



#### 4. Feuerwehzufahrt

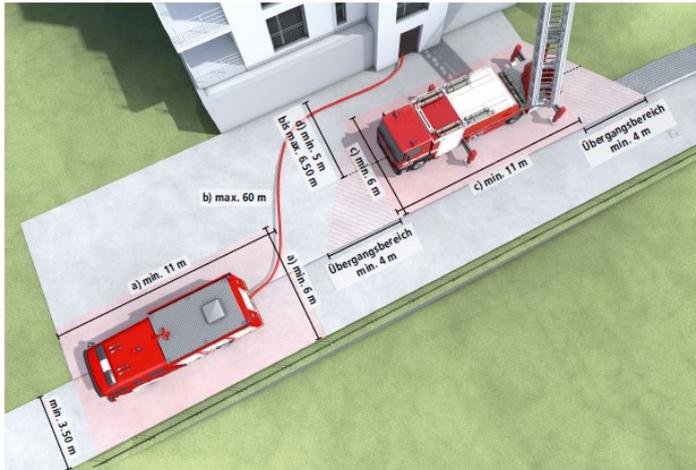


Abbildung 6: Flächen für Gebäude mittlerer Höhe bis 30 m Gesamthöhe (Quelle: FKS)

Die Feuerwehzufahrten sind befestigte Flächen, die mit den öffentlichen Verkehrsflächen direkt in Verbindung stehen und dem Erreichen der Feuerwehbewegungs- und -stellflächen dienen. Die geforderte parallele Aufstellung zur Fassadenfront für den Hubrettungswagen ist als Richtwert zu verstehen. Die notwendigen Stellflächen gemäss der «Richtlinie für der Feuerwehzufahrten, Bewegungs- und Stellflächen» (siehe Abbildung 6) inklusive fahrgeometrischem Nachweis sind in Abbildung 7 dargestellt. Die Fahrzeugachse sollte jeweils 5 bis 6.5 m von der Fassade entfernt sein.

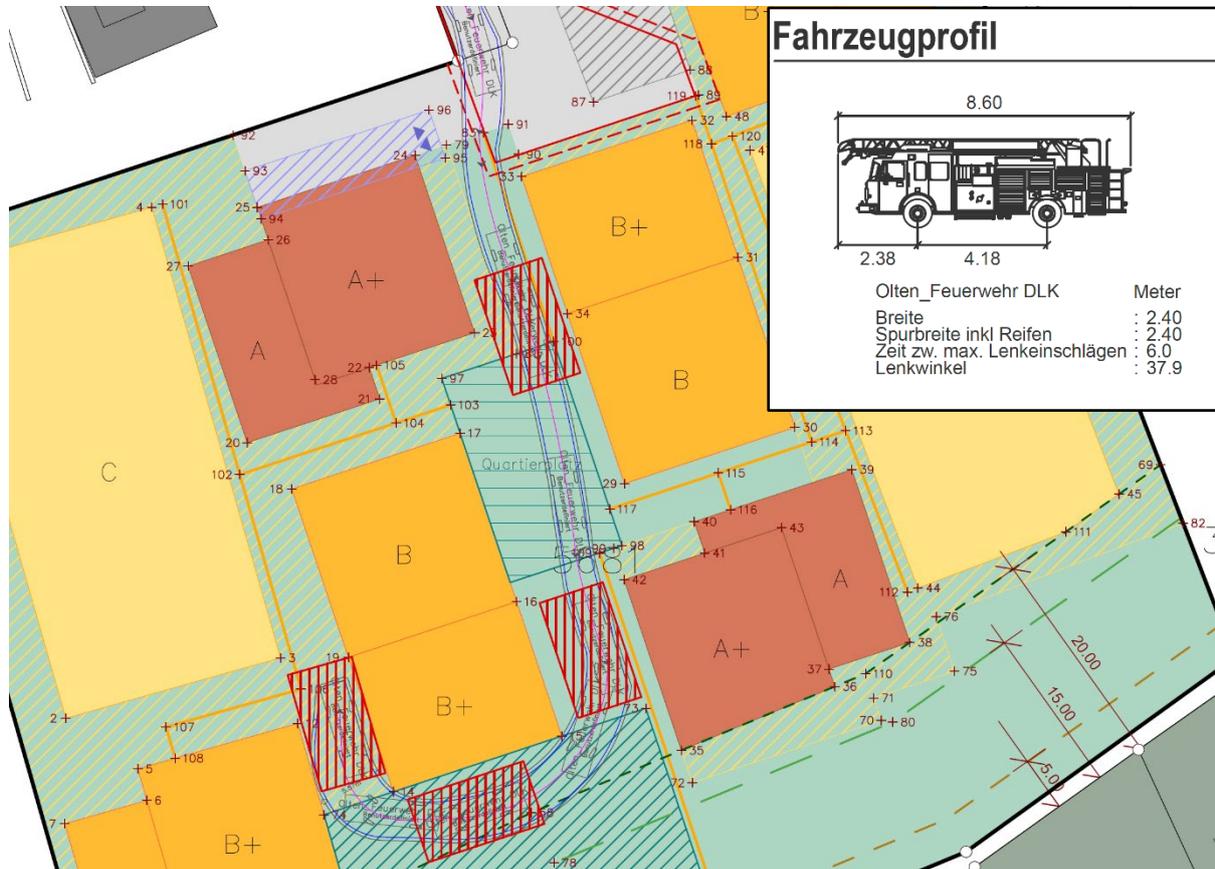


Abbildung 7: Feuerwehzufahrt mit Stellflächen